

**Deutsche Bahn (DB) führt frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch und arbeitet Ergebnisse in die Planungen ein**

(kein behördliches Verfahren)



**DB erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag**



**Antrag wird beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht**

(= Beginn des Verfahrens nach Vollständigkeitsprüfung)



**Anhörungsverfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt**

(für Planfeststellungsverfahren mit Einleitung vor dem 6. Dezember 2020 sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig)

- Öffentliche Auslegung\* der Unterlagen für einen Monat (Beginn der Veränderungssperre)
- Einreichen von Einwendungen von Privatpersonen und Naturschutzverbänden (bis zu drei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist)
- Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange (bis zu drei Monate nach Eingang Benachrichtigungsschreiben)
- Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen durch die DB
- Erörterungstermin\* mit Einwendern, Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange (Behörde kann darauf verzichten)
- Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde



**Eisenbahn-Bundesamt prüft alle Sachverhalte**

(Bewertung und Gewichtung der Belange)



**Eisenbahn-Bundesamt erlässt Planfeststellungsbeschluss**

(Zustellung und Offenlage\* der Unterlagen bei den vom Vorhaben berührten Gemeinden.

Zustellung kann bei mehr als 50 Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.)

\*Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) sorgt während der Corona-Pandemie dafür, dass die öffentliche Beteiligung bei Infrastrukturvorhaben digital erfolgen kann, sodass Projekte nicht verzögert werden. Dies gilt bis Ende 2022 auch für alle Bekanntmachungen (Offenlagen und Terminankündigungen).